

Uschi Kruse | Landesvorsitzende der GEW Sachsen | 9. November 2018

Stellungnahme zu Änderungsanträgen zum Gesetz zur Umsetzung der Verbeamtung (Artikelgesetz)

// Am 9. November 2018 war Uschi Kruse, Landesvorsitzende der GEW Sachsen, als Sachverständige zur Anhörung zu den Änderungsanträgen zum sog. Artikelgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Verbeamtung) im Ausschuss für Schule und Sport des Sächsischen Landtages eingeladen. Dies war ihre Stellungnahme. //

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende,

Nach der ausführlichen Stellungnahme der GEW Sachsen zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ und nach den Ausführungen, die ich im Namen meiner Organisation in der Öffentlichen Anhörung am 21. September diesen Jahres gemacht hatte, waren wir natürlich gespannt, wie sich die weitere Debatte zum sog. Artikelgesetz gestalten würde. Spätestens mit der Erklärung von Vertretern der die Staatsregierung tragenden Koalition am 05. Oktober 2018 war klar, dass sich der Schulausschuss in seiner heutigen Sitzung mit Änderungsanträgen befassen würde.

Diese haben wir in Hinblick auf die von uns immer wieder aufgeworfenen Fragen und Probleme geprüft:

Diese waren z.B.:

1. Werden irgendwelche Überlegungen zur Absenkung des Regelstundenmaßes angestellt, nachdem in Punkt des 1.2.2. Handlungsprogrammes die Notwendigkeit einer langfristigen Lösung ausdrücklich bejaht worden ist?
2. Wird die politisch gewollte finanzielle Gleichstellung der Lehrkräfte an Grundschulen konsequent umgesetzt?

3. Wird parallel zur politischen Entscheidung für die Verbeamtung von Lehrkräften in Sachsen eine angemessene Zulagenregelung gefunden, die geeignet ist, die Nettolücke zu verkleinern und damit die Motivation aller tarifbeschäftigten Lehrkräfte zu erhalten?
4. Wird der artikulierte politische Wille, die Verbeamtung von Lehrkräften zunächst auf fünf Jahre - bis zum 31.12.2023 – zu befristen, gesetzlich geregelt?
5. Wird an der Absenkung der Altersgrenze für eine Berufung in das Beamtenverhältnis festgehalten und werden Eltern-, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten für eine Verschiebung der Altersgrenze stärker beachtet?
6. Findet eine tatsächliche Gleichstellung aller Lehrkräfte an sächsischen Schulen, die über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nach dem Recht der DDR verfügen mit Lehrkräften mit einer Lehrerausbildung nach „neuem“ Recht statt?
7. Wird den Benachteiligungen der Ein-Fach-Diplomlehrer mit einer entsprechenden Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR oder von Lehrkräften mit einer pädagogischen DDR-Fachschulausbildung v.a. Berufspädagogen entgegengewirkt?
8. Wie wird die Übernahme besonderer Aufgaben an den Schulen angereizt?

Es fällt mir zugegebenermaßen schwer, alle eben aufgeworfenen Aspekte abschließend zu bewerten. Eine seriöse Einschätzung würde voraussetzen, nicht nur die öffentlichen Erklärungen und die vorliegenden Änderungsanträge zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch die Überlegungen zur haushalterischen Umsetzung beurteilen zu können. Die Änderungsanträge zum Einzelplan 05 sind mir allerdings heute nicht bekannt.

Fakt ist allerdings, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Überschrift der Gesetzentwurf nicht nur weniger- ich zitiere Prof. Tillmans Ausführungen vom 21.09.- „bombastisch“ daherkommt. Der Vorschlag von CDU und SPD vermeidet nun auch den Eindruck der vollständigen Umsetzung des Handlungsprogrammes. Es geht- das wird deutlich- tatsächlich um die besoldungs- und eingruppierungsrelevanten Festlegungen des Handlungsprogramms. Dass die Frage der Unterrichtsverpflichtung in diesem nun mit einem eindeutigen Titel versehenen Gesetzentwurf nicht beantwortet wird, ist so formal logisch. Sie bleibt allerdings für die Lehrerinnen und Lehrer und damit für die Bildungsgewerkschaft GEW höchst akut und ich weise Sie als Mitglieder des Schulausschusses ausdrücklich auf die diesbezügliche Willenserklärung im Handlungsprogramm hin.

Im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird mit dem nun in das SächsBG eingefügten § 144a eine klare Regelung zur Befristung der Verbeamtung getroffen. Dass nichts zur im Handlungsprogramm beschriebenen Evaluierung gesagt wird, weist darauf hin, dass man sich nicht zu sehr binden will. Einige Sachverständige hatten in der Anhörung am 21.09.darauf hingewiesen, dass die Frist für eine Bewertung zu kurz sein könnte.

Wichtigster Inhalt des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen ist die Schaffung einer Amtszulagenregelung im Besoldungsgesetz. Die Regierungsfaktionen von CDU und SPD nutzen die einzige verbliebene Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der TdL sächsischen Lehrkräften, die nicht verbeamtet werden, über eine Regelung im Besoldungsgesetz eine Zulage zu zahlen.

Das zeigt zumindest ihr ernsthaftes Bemühen den gordischen Knoten zu zerschlagen, der durch die politische Entscheidung, Lehrer zukünftig auch in Sachsen zu verbeamten und durch falsche ministerielle Versprechungen vor fast genau einem Jahr überhaupt erst entstanden ist.

Dass dabei die finanzielle Gleichstellung von Lehrkräften an Grundschulen weitestgehend weiterverfolgt wird, begrüßen wir ausdrücklich.

Die gefundene Lösung weist allerdings deutliche Probleme auf:

- Auch wenn die Begründung des Änderungsantrages oder der Internet- Blog des SMK anderes suggeriert- Es wird mitnichten ein funktionsloses Beförderungsamt „A 13 mit Zulage“ geschaffen. Die neue Fußnote 5 für Ämter in der E 13 ermöglicht lediglich, „nach Maßgabe des Haushaltsplans Planstellen mit einer Amtszulage auszustatten“. Welche Vorkehrungen dafür im Entwurf des kommenden Doppelhaushaltes getroffen werden, ist mir- ich hab darauf verwiesen- nicht bekannt. Noch weniger weiß ich allerdings, welche Vorkehrungen in kommenden Haushalten getroffen werden. Wer die Amtszulage erhalten hat, behält sie unwiderruflich. Sie wird Bestandteil des Grundgehaltes- §44 Abs. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ist eindeutig. Für diejenigen aber, die aus welchen Gründen auch immer in den nächsten zwei Jahren keine Zulage erhalten können, ist deren spätere Gewährung von entsprechenden Haushaltsentscheidungen abhängig.
- Kommende Landtage entscheiden auch darüber, ob die Zulage tatsächlich einen Beitrag zur Schließung der Nettolücke leisten wird. Sie ist mit der Fußnote mitnichten auf Tarifbeschäftigte beschränkt. Der vorliegende Änderungsantrag kann dazu keine abschließende Aussage machen.
- Da formal kein Beförderungsamt geschaffen wird, ist die öffentliche Erklärung dafür, dass Grundschullehrkräfte die Zulage wegen einer Wartezeit erst 2020 erhalten können, nicht besonders überzeugend. Allerdings: In dieser Schulart wird der Unmut- eine stufengleiche Höhergruppierung unterstellt- zunächst am geringsten sein.
- Zu einer Befriedung in den anderen Lehrerzimmern wird diese politische Lösungsvariante nur bedingt beitragen. Der Vorschlag ist gut gemeint und bundesweit sogar einmalig- aber erneut ohne Beteiligung der Interessenvertretungen getroffen worden. Die kritischen Reaktionen sind deshalb nicht verwunderlich. Sie betreffen allerdings besonders die sehr bescheidene Höhe der geplanten Zulage. Egal welche Rechnung man anstellt: Die signifikante finanzielle Schlechterstellung von Tarifbeschäftigten gegenüber Beamten in gleichen Lebenssituation wird nicht behoben, sondern lediglich um ca. 15% abgemildert. Ich gehe davon aus, dass sich der Nettounterschied einschließlich Rente bzw. Pension bei einem verheirateten 43- jährigen Tarifbeschäftigten mit zwei Kindern im Vergleich zu einem 42- jährigen Beamten in der gleichen Lebenssituation von ca. € 270.000 auf ca. 225.000 reduziert. Er bleibt aber eben 6-stellig. Bei gleicher Arbeit bleibt dieses unterschiedliche Einkommen- nicht nur in Sachsen- zutiefst ungerecht.

Die monatliche Zulage von 170 € ist natürlich- darauf weise ich ausdrücklich hin- durch künftige Landtage änderbar. Dass 30,1 Millionen Euro im Jahr 2019 und 37,3 Millionen Euro im Jahr 2020 für ihre Realisierung aufgewandt werden müssen und dass dafür die zunächst vorgesehenen Prämienmittel reduziert werden sollen, habe ich der Presse entnommen.

Angesichts

- der Steigerung der Einzahlungen in den Generationenfond in den kommenden beiden Jahren um jeweils über 185 Millionen,
- der Sonderzuführungen zum Generationenfonds in Höhe von 140 Mio. €, oder
- der Millionen, die zusätzlich für die Beihilfe bereitgestellt werden müssen,

kann man nur konstatieren, dass der Stift für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte am Ende doch sehr spitz geworden ist.

Um im Rahmen des Handlungspaketes zu bleiben, soll Anlage 7 zu § 44 des Sächsischen Besoldungsgesetzes geändert werden, so dass die Zulage statt 208 € nunmehr 170 € beträgt. Das führt- möglicherweise ungewollt- auch dazu, dass sich bei Annahme des Änderungsantrages der Koalitionsfraktion die ursprünglich für Einfachlehrer vorgesehene Zulage reduzieren würde.

Nur zur Erinnerung: die GEW Sachsen hat in ihrer Stellungnahme und in der Anhörung am 21.09. gefordert, die in A 12 mit Amtszulage ausgebrachten drei Ämter für Einfachlehrer mit DDR-Ausbildung zu streichen und in A 13 auszubringen. Nur die Umsetzung dieser Forderung würde dazu führen, dass Einfachlehrer nicht schlechter gestellt werden als Seiteneinsteiger*innen mit wissenschaftlicher Hochschulausbildung, die auch nur in einem Fach ausgebildet sind. Auch bei Lehrern an Berufsbildenden Schulen in der A 11 / A 12 signalisiert der Änderungsantrag kein Umdenken. Wir halten das angesichts der Leistung dieser beiden Gruppen nicht nur für falsch sondern auch für außerordentlich ungerecht.

Besonders spitz ist der Stift bei einer Gruppe geworden, die in den letzten Wochen wohl jeder und jede von Ihnen, sehr geehrte Abgeordnete näher kennengelernt hat: Die Lehrkräfte, die zu unterschiedlichen Zeiten eine zusätzliche Aufgabe übernommen haben, für die sie in der Entgeltgruppe 14 vergütet werden. Natürlich besteht auch für Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 14 oder für Schulleitungsmitglieder in der Entgeltgruppe 15 ein Nettounterschied zu Beamtinnen und Beamten in der A 14 oder A 15. Die Zulage von 170 Euro ist für diese Beschäftigten allerdings nicht vorgesehen, ohne dass es dafür eine Erklärung gibt.

Ich gehe davon aus, dass auch Sie gerechnet haben, und dass sie wissen, dass die entstehenden Verwerfungen nicht nur diejenigen betreffen, die bereits in der E 14 sind. Die Lust, künftig eine zusätzliche Aufgabe zu übernehmen und von der E13 in die E 14 zu steigen, dürfte sich deutlich reduzieren. Nur ein Beispiel: Eine Beschäftigte, seit Oktober 2018 in der Stufe 6 der E 13, 170 € Amtszulage ab dem 1.1.2019. Nach der geltenden tariflichen Regelung landet diese Lehrerin bei Höhergruppierung in die E14 in der Erfahrungsstufe 5. Sie hat also einen Gewinn von monatlich exakt 18,87 €. Durch die Unterschiede bei der Jahressonderzahlung hat sie im Jahr einen Verlust von 611,41 €. Besonders motivierend für die Weiterführung oder Übernahme von herausgehobenen Aufgaben ist das nicht.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für eine Berufung in das Beamtenverhältnis wird in vielen Stellungnahmen- so z.B. der der GEW oder der der AG der Hauptpersonalräte abgelehnt. Auch in der Anhörung am 21.09.haben sich viele Sachverständige kritisch geäußert. Herr Neie hat damals ein überzeugendes Beispiel vorgerechnet. Immer wieder wurde auch darauf hingewiesen, dass die steigende Lebensarbeitszeit beachtet werden sollte. Einen zu begrüßenden Änderungsvorschlag hat hierzu die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gemacht. Er schlägt vor, bei der ursprünglichen Regelung zu bleiben. Den Vorschlägen der GEW folgt dieser Antrag auch in Bezug auf die Ablehnung der Begrenzung der Vorerfahrungszeiten auf fünf Jahre und die Übermittlung von Daten an die Staatskanzlei.

Ein Thema wird allerdings weder von der Regierungskoalition, noch von B0/ Die Grünen und auch nicht mit einem Antrag der Fraktion Die Linke.aufgegriffen:

Das Thema Gleichstellung von Lehrer*innen und Lehrern mit DDR Ausbildung mit den Beschäftigten an den Schulen, die eine Ausbildung nach neuem Recht haben.

Zur Neuformulierung des § 93 SächsBesG ist diesbezüglich anzumerken, dass sie mitnichten nur redaktionell und sprachlich verbessert ist. Durch Streichung der bisherigen Formulierung „unter

Berücksichtigung der Ämter für Lehrkräfte, die in der Anlage 1 ausgewiesen sind“ wird eine nicht unbedeutende Maßgabe für die Einstufung der dort nicht aufgeführten DDR-Lehrkräfte gestrichen. Welche Gründe es dafür gibt, könnte ich nur mutmaßen.

Bei denen, die die Antragsteller im Gesetzentwurf als Erfüller betrachtet, muss man nicht nur mutmaßen:

Obwohl es den Freistaat nicht einen einzigen Euro mehr kosten würde, entgegen der Regelungen im Einigungsvertrag, entgegen der Übereinkunft der KMK und anders als in allen anderen Bundesländern: Ein Diplomlehrer mit zwei Fächern für die polytechnische Oberschule z.B. bleibt genau das- ein Diplomlehrer mit zwei Fächern für die polytechnische Oberschule. Ein Gymnasiallehrer wird er- so weiterhin der Gesetzentwurf- nicht, auch wenn er an dieser Schulart seit 1992 erfolgreich arbeitet.

Die Altersgrenze 42 würde garantieren, dass nicht eine einzige Lehrkraft mit DDR Ausbildung verbeamtet werden kann. Die explizite Aufnahme von DDR Lehrämtern in das Besoldungsgesetz verhindert eine tatsächliche Gleichstellung ohne Wenn und Aber. Das macht nicht nur am heutigen Tag zornig. An dem Tag, an dem vor 29 Jahren die Mauer fiel.

Für Fragen stehe ich natürlich gern zur Verfügung.

*Uschi Kruse im November 2018
(Es gilt das gesprochene Wort)*